

# Antragsbereich Q: Gute Lehre und Qualitätsentwicklung

Antrag Q1\_14/2

---

1 **Antragssteller\*in:** Juso-Hochschulgruppe HU Berlin

2

3 Das Bundeskoordinierungstreffen der Juso-Hochschulgruppen möge beschließen:

4

## 5 **Q1\_14/2 Diskriminierung entgegentreten -** 6 **Prüfungsleistungen anonymisieren**

7

8 Bei fast allen Menschen rufen Namen bestimmte Assoziationen hervor. Studien belegen, dass  
9 bereits unter Lehrer\*innen positive und negative Vorurteile gegenüber Vornamen weit verbreitet  
10 sind. Während eine „Charlotte“ bspw. als „leistungsstark, freundlich und verhaltensunauffällig“  
11 eingeschätzt wird, werden andere Vornamen von vornherein mit „Leistungsschwäche“ oder „fre-  
12 chen Kindern“ assoziiert. Der Name wird häufig für vermeintliche Rückschlüsse auf den Bildungs-  
13 grad der Eltern, das Geschlecht oder einen Migrationshintergrund herangezogen. Dadurch werden  
14 die Bildungschancen von Kindern sowohl positiv als auch negativ beeinflusst. Das ist eine klare  
15 Diskriminierung und widerspricht unserem Ziel von Chancengleichheit im Bildungssystem!

16

17 Diese Art der Diskriminierung ist auch an den Hochschulen weiterhin ein Problem. So müssen bei  
18 Prüfungsleistungen neben der Immatrikulationsnummer oftmals auch Vor- und Nachname ange-  
19 geben werden. Dies ermöglicht die Beeinflussung der Prüfer\*innen durch bewusste oder unbe-  
20 wusste Vorurteile und rassistische Denkschemata, welche anhand des Namens assoziiert werden  
21 können. Auch Menschen, die den Korrigierenden im Vorfeld „negativ“ aufgefallen sind, z.B. auf  
22 Grund von Kritik oder politischem Engagement, können durch die Kenntnis des Namens gezielt  
23 schlechter bewertet werden.

24

25 Es ist nicht akzeptabel, dass Prüfungsleistungen durch vermeintliche Vorannahmen über die zu  
26 prüfende Person verfälscht werden. Daher fordern wir die vollständig verpflichtende Anonymisie-  
27 rung möglichst aller Prüfungsleistungen. Insbesondere bei schriftlichen Leistungen, wie z.B.  
28 Klausuren kann die Unkenntnis des Namens (vermeintliche) Rückschlüsse auf die geprüfte Person  
29 verhindern. Die Immatrikulationsnummer eignet sich dabei lediglich als Pseudonym, nicht aber  
30 zur vollständigen Anonymisierung. Bei fortlaufender Nummernvergabe erlaubt sie Rückschlüsse  
31 auf den Zeitpunkt der Immatrikulation und ist somit als Mittel zur Identifikation abzulehnen.

32

33 An Stelle des Namens und der Immatrikulationsnummer soll zur Identifikation des Prüflings statt-  
34 dessen eine vom Prüfungsamt für jede Prüfung neu zu vergebene und eindeutige Identifikations-  
35 nummer verwendet werden. Die jeweiligen Identitäten zu den Nummern sind ausschließlich dem  
36 Prüfungsamt bekannt. Dabei soll der bürokratische Aufwand für die Studierenden so gering wie  
37 möglich sein. Eine fehlerhafte Anwendung darf nicht zum Nichtbestehen der Prüfung führen.  
38  
39 Wir setzen uns in den Gremien der Akademischen Selbstverwaltung für die Anonymisierung von  
40 Prüfungsleistungen unter den genannten Bedingungen ein.